

Name, Vorname

Fachbereich/Abteilung

**– Stufenzuordnung nicht wissenschaftlicher Dienst –
Anlage zum Einstellungsantrag für EG 2 – 15**

– Berufserfahrung der nicht wissenschaftlich Beschäftigten –

Hinweise:

Dieser Vordruck dient zur Feststellung der bisherigen Berufserfahrung aller Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 – 15.

Mit diesem Formular machen Sie selbst Angaben zu Ihrer bisherigen Berufserfahrung, wobei **der/die Leiter/in der Universitätseinrichtung** auf der zweiten Seite des Formulars zusätzlich bestätigen muss, ob sie als **einschlägig** i. S .d. Tarifvertrages gilt. Die Berufserfahrung kann nämlich nur angerechnet werden, wenn sie einschlägig im Sinne des Tarifvertrages ist¹. Die einschlägige Berufserfahrung, die Sie mitbringen, bestimmt die Höhe der Stufe innerhalb der Entgeltgruppe und ist damit ausschlaggebend für die Höhe des Entgelts. Die entscheidende Rechtsgrundlage ist § 16 Abs. 2 i. V. mit § 40 Nr. 5 TV-H.

Als Berufserfahrung rechnen grundsätzlich nur Zeiten in einem Arbeitsverhältnis (im Sinne des allgemeinen Arbeitsrechts). Selbstständige Tätigkeiten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls nicht anerkannt werden können Ausbildungs- oder Referendarverhältnisse, Werk- oder Honorarverträge und Lehraufträge. Es wird außerdem nicht zwischen nationalen oder internationalen Berufserfahrungen unterschieden; es zählt somit auch die im Ausland erworbene Berufserfahrung.

Weitere Hinweise zur Stufenzuordnung befinden sich auf Seite 3 des Vordrucks (bitte nicht ausdrucken).

Berufserfahrung				
– bitte exakte Datumsangabe –				
<i>Angestellten/-Arbeitsverhältnisse (auch außerhalb des öffentl. Dienst), Beamtenverhältnisse, auch im Ausland</i>				
Nr.	von	bis	Bei (Arbeitgeber)	Art (Anstellungsverhältnis)

¹Eine einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird. Ausreichend kann aber auch eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit sein, vorausgesetzt, sie entspricht in der Wertigkeit der Eingruppierung. Maßgeblich ist, ob das für die frühere Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen typischerweise konkret auch für die neue Tätigkeit erforderlich sind und diese prägen; beide Tätigkeiten müssen nach Aufgabenzuschnitt und Niveau zumindest gleichartig sein. Maßstab ist die mit der neuen Tätigkeit konkret verbundene Aufgabe.

Machen Sie Ihre Angaben bitte sehr sorgfältig, um Rückfragen zu vermeiden und **fügen Sie Nachweise bei**. Nach Prüfung der vorstehenden Angaben entscheidet die Personalabteilung über die anzurechnende Dauer der Berufserfahrung und legt die Stufe innerhalb der Entgeltgruppe fest.

Besonderer Hinweis: Unwahre Angaben können zur Anfechtung des Arbeitsvertrages und/oder zur Rückforderung von Entgelt führen.

(Ort, Datum)



Unterschrift Beschäftigte/r
(Mit der Unterschrift bestätigt die/der Unterzeichnende
die vorhandenen beruflich zurückgelegten Zeiten)



Angaben des/der Leiters/in der Einrichtung:

Besonderer Hinweis für die/den Leiter/in der Einrichtung: Bitte nehmen Sie die Beurteilung der „einschlägigen Berufserfahrung“ gewissenhaft vor, da hiervon die Höhe des Entgelts und somit die Haushaltsbelastung abhängt.

- Ich bestätige, dass es sich bei den folgenden laufenden Nummern (siehe Seite 1 und 2) um eine einschlägige Berufserfahrung im Sinne des Tarifvertrages handelt.

Begründung:

Eine einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird. Ausreichend kann aber auch eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit sein, vorausgesetzt, sie entspricht in der Wertigkeit der Eingruppierung. Maßgeblich ist, ob das für die frühere Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen typischerweise konkret auch für die neue Tätigkeit erforderlich sind und diese prägen; beide Tätigkeiten müssen nach Aufgabenzuschnitt und Niveau zumindest gleichartig sein. Maßstab ist die mit der neuen Tätigkeit konkret verbundene Aufgabe.

- Eine einschlägige Berufserfahrung kann nicht bestätigt werden.

Zusätzlich nur für Beschäftigte der EG 9 bis 12

Sofern die einschlägige Berufserfahrung bestätigt werden kann:

- Ich bestätige, dass der/die **nichtwissenschaftlich** Beschäftigte bei Ausübung seiner/ihrer neuen Tätigkeit im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag leistet.

Die Personalabteilung behält sich unabhängig von den oben getroffenen Festlegungen vor, die einschlägige Berufserfahrung in eigener Zuständigkeit zu prüfen und ggf. abweichend zu werten.

(Ort, Datum)



Name und Unterschrift Leiter/in der Einrichtung

Ergänzende Hinweise zur Stufenzuordnung:

Aufgrund einer Sonderregelung für Hochschulen gilt Folgendes: Werden Beschäftigte in den Entgeltgruppen **13 bis 15** eingestellt, werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung an **anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (z.B. Max-Planck-Institute, Fraunhofer-Einrichtungen, Leibniz-Institute)** sowie an der **Universität Kassel** grundsätzlich anerkannt. Auch Beamtenverhältnisse können angerechnet werden. Unterbrechungen von Arbeitsverhältnissen bis zu drei Jahren sind unschädlich. Dasselbe gilt für Beschäftigte in den Entgeltgruppen **9 bis 12**, wenn sie (künftig) im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten. Diese Voraussetzungen hängen von der zu übertragenden Tätigkeit ab.

Ohne einschlägige Berufserfahrung erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1.

Liegen Vorzeiten vor, die nicht bei einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung zurückgelegt wurden, gilt generell für alle Entgeltgruppen:

Werden Beschäftigte in den Entgeltgruppen **2 bis 15** eingestellt, werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis **zum Land Hessen** bei der Bestimmung der Stufe entsprechend angerechnet. Beamtenverhältnisse können nicht angerechnet werden. Liegt allerdings zwischen dem Ende des letzten und dem Beginn des neuen Beschäftigungsverhältnisses bei der Universität Kassel ein unterbrochener Zeitraum von mehr als sechs (bei Wissenschaftlern 12) Monaten, können die Vorzeiten nicht mehr angerechnet werden. Es kann im Übrigen nur das letzte Arbeitsverhältnis berücksichtigt werden, nicht mehrere, nacheinander liegende Arbeitsverhältnisse. Eine Ausnahme bilden die sog. Kettenarbeitsverträge, bei denen es sich um jeweils unmittelbar anschließende Arbeitsverhältnisse handelt.

Liegt die einschlägige Berufserfahrung bei einem **anderen Arbeitgeber** von mindestens einem Jahr vor, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2. Unterbrechungen bis zu drei Jahren sind unerheblich. Ggf. können auch hier nicht anrechenbare Zeiten beim Land Berücksichtigung finden und ebenfalls in die Stufe 2 führen. Beamtenverhältnisse können nicht angerechnet werden. Berufserfahrungen von mehr als drei Jahren können allerdings erst für Einstellungen ab 01.04.2013 für die Stufe 3 und höher berücksichtigt werden.